

betrieben abzustimmen und Maßnahmen zur Abwendung von Vertragsverletzungen festzulegen. Ist die Aufhebung oder Änderung eines Vertrages erforderlich oder die Abwendung einer Vertragsverletzung nicht möglich, haben sie für einen finanziellen Ausgleich der dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb entstandenen Aufwendungen oder Schäden zu sorgen. Diese Verpflichtung besteht nicht bei Verträgen, die mit der Entwicklungsrichtung des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes im Widerspruch stehen.

2. Abschnitt

Zwischengenossenschaftliche Beziehungen

§ 7

(1) Die zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen regeln die Beziehungen zu ihren Mitgliedern (sozialistische Landwirtschaftsbetriebe) auf der Grundlage des Statuts, der Beschlüsse der Bevollmächtigtenversammlung und des Vertragsgesetzes.

(2) Streitigkeiten zwischen der Gemeinschaftseinrichtung und einzelnen Mitgliedern über Höhe und Umfang der Anteile und Umlagen sowie über die Termine ihrer Zahlung oder Leistung werden auf Antrag des Mitgliedes oder des Vorstandes von der Bevollmächtigtenversammlung entschieden. Erfüllen die Mitglieder ihre finanziellen und materiellen Verpflichtungen nicht termin- und qualitätsgerecht, so hat der Vorstand der Gemeinschaftseinrichtung eine angemessene Nachfrist festzusetzen. Auf die Erfüllung der finanziellen und materiellen Verpflichtungen finden die Bestimmungen des Vertragsgesetzes Anwendung.

(3) Sozialistische Landwirtschaftsbetriebe, die auf den Gebieten der Produktion oder Dienstleistung Formen der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Hilfe entwickeln (Kooperation), regeln ihre Beziehungen auf der Grundlage einer ihren spezifischen Produktionsbedingungen angepaßten Vereinbarung, die sich nach den Grundsätzen des Vertragsgesetzes richten sollte.

3. Abschnitt

Vertrag über die Lieferung von landtechnischen Produktionsmitteln, Produktionshilfsmitteln und Ersatzteilen

§ 8

Wirtschaftsverträge

(1) Die Vertragsangebote über landwirtschaftliche Maschinen und Traktoren sind den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben durch den Lieferer binnen 3 Wochen nach Erhalt seiner Planaufgaben zu unterbreiten, soweit nicht Vertragsangebote der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe vorliegen.

(2) In den Verträgen über die Lieferung von Landmaschinen, Traktoren und Geräten sind monatliche Liefertermine zu vereinbaren.

(3) Wirtschaftsverträge für Produktionshilfsmittel und Ersatzteile kommen auf der Grundlage besonders festgelegter Bestellsysteme zustande.

§ 9

Qualität

(1) Die in Prüfberichten der zuständigen Organe geforderten Parameter, Eignungs- und Qualitätsmerkmale sind im Vertrag zu vereinbaren. Bei Erzeugnissen, die

noch keine Prüfzeichen haben, sind die im Plan Neue Technik des Herstellerwerkes vorgesehenen Parameter und Qualitätsmerkmale sowie die von der WB Landmaschinen- und Traktorenbau anerkannten agrotechnischen Forderungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik in den Vertrag aufzunehmen.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, Landmaschinen, Traktoren und Geräte in einsatzfähigem Zustand zu übergeben. Im Vertrag kann die Auslieferung in Baugruppen vereinbart werden. Das Bedienungspersonal ist - soweit erforderlich — sachkundig durch den Lieferer einzuweisen.

(3) Gehört der Liefergegenstand zu einem bestätigten Maschinensystem, so muß die Kombinationsfähigkeit des Erzeugnisses im Rahmen des Maschinensystems gesichert sein.

(4) Werden bis zur Vertragserfüllung an den Traktoren, Maschinen und Geräten technische Änderungen vorgenommen, so dürfen diese nicht zur Beeinträchtigung der Leistung, der Qualität, der Funktionsfähigkeit sowie des ökonomischen Nutzeffektes der Erzeugnisse führen. Ergeben sich solche Veränderungen, so hat der Lieferer den Besteller unverzüglich zu verständigen. Der Besteller ist berechtigt, innerhalb von 2 Wochen seit Kenntnis vom Vertrag zurückzutreten, wenn diese Veränderungen den Verwendungszweck des Erzeugnisses beim Besteller erheblich beeinträchtigen.

§ 10

Garantie

(1) Die Garantie wird ohne Leistungsbegrenzung gewährt. Sie umfaßt das gesamte Erzeugnis. Für Arbeitswerkzeuge und Verschleißteile wird Garantie für den Zeitraum gewährt, der bei einwandfreier Qualität vorausgesetzt werden muß. Im Vertrag ist dieser Zeitraum zu bestimmen.

(2) Der gesetzliche Garantiezeitraum verlängert sich bei kampagnegebundenen Maschinen bis zur Beendigung der ersten Kampagne.

(3) Die Garantiefrist beginnt mit der funktionssicheren Übergabe an den landwirtschaftlichen Betrieb.

(4) Innerhalb des Garantiezeitraumes sind Reparaturleistungen binnen 48 Stunden nach Anzeige des Mangels zu erbringen. Bei Austauschaggregaten, die nicht zum Austauschstock der Vertragswerkstatt gehören, ist die Reparaturleistung spätestens binnen weiterer 36 Stunden zu erbringen. Nach Ablauf dieser Fristen entstehen Vertragsstrafen nach § 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preissanktionen — (GBl. II S. 249).

(5) Die Entscheidung über die Anerkennung der Garantieforderung hat der Lieferer binnen 6 Wochen nach der Mangelanzeige dem Besteller mitzuteilen. Hiervon werden die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 nicht berührt.

(6) Der Lieferer hat während des Garantiezeitraumes kostenlose Garantiedurchsichten an dem gelieferten Erzeugnis vorzunehmen. Umfang und Zeitpunkt der Garantiedurchsichten sind im Vertrag zu vereinbaren.